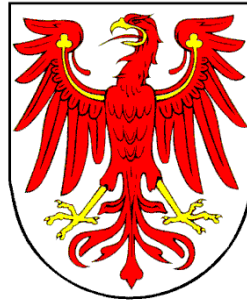


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 55/24

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

R.,

Beschwerdeführer,

wegen **Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. August 2024 (L 38 SF 102/24 EK R PKH WA)**

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 21. November 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck, Heinrich-Reichow, Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Die Verfassungsbeschwerde betrifft den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. August 2024 (L 38 SF 102/24 EK R PKH WA). Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe für eine Entschädigungsklage bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg.

I.

- 2 Am 14. Juli 2014 erhob er bei dem Sozialgericht Frankfurt (Oder) eine Klage u. a. gegen die Deutsche Rentenversicherung Bund, weil diese „ihn bei der Bewilligung von Sozialleistungen aktiv verhindert hatte und das Jobcenter die Bewilligung von Sozialleistungen abgelehnt hatte“. Der konkrete Gegenstand der Klage ist nicht bekannt. Der Beschwerdeführer hat lediglich Seite 1 der Klage vorgelegt. Im Jahr 2020 erhob er eine erste Verzögerungsrüge vor dem Gericht. Mit Schriftsatz vom 16. Juli 2021 rügte er erneut die Verzögerung. Mit weiterem Schriftsatz vom selben Tage beantragte er Prozesskostenhilfe für eine Entschädigungsklage wegen der überlangen Verfahrensdauer. Das Sozialgericht erließ wohl am 30. September 2021 einen Gerichtsbescheid, wogegen der Beschwerdeführer Berufung einlegte, verbunden mit einer weiteren Verzögerungsrüge. Im Jahr 2022 und 2023 erhob er weitere Verzögerungsrügen. Am 20. Juli 2023 erweiterte der Beschwerdeführer die beabsichtigte Entschädigungsklage auch auf die Verzögerungen vor dem Landessozialgericht.
- 3 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg lehnte mit dem hier angegriffenen Beschluss vom 29. August 2024 (zugestellt am 4. September 2024) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ab, soweit der Beschwerdeführer eine Geldentschädigung begehre. Soweit er einen Anspruch auf Feststellung der Überlänge des Gerichtsverfahrens geltend machen wolle, werde ihm Prozesskostenhilfe bewilligt. Die beabsichtigte Entschädigungsklage sei zulässig. Zudem lägen auch Inaktivitätszeiten für beide Instanzen im Umfang von 73 Monaten bzw. eine nicht mehr als angemessen zu erachtende Verzögerung von insgesamt 49 Monaten vor. Nach § 198 Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) werde entschädigt, wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleide. Dieser Nachteil werde nach § 198 Abs. 2 Satz 1 GVG vermutet. Allerdings

könne dafür eine Geldentschädigung nur beansprucht werden, soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalls eine Wiedergutmachung auf andere Weise ausreichend sei (§ 198 Abs. 2 Satz 2 GVG). Eine Wiedergutmachung auf andere Weise sei nach § 198 Abs. 4 Satz 1 GVG insbesondere durch die Feststellung des Entschädigungsgerichts, dass die Verfahrensdauer unangemessen war, möglich. Da Letzteres vorliegend der Fall sei, habe die beabsichtigte Klage auf Geldentschädigung keine ausreichende Aussicht auf Erfolg. Dabei sei in Rechnung zu stellen, dass im Ausgangsverfahren bereits durch die Mitteilung der Beklagten vom 13. April 2015, dass die vom Juli 2005 bis November 2006 geleisteten Beiträge aus dem Arbeitslosengeld II zu Unrecht gezahlt und storniert worden seien, dem Begehren des Beschwerdeführers, soweit es die Beklagte betraf, entsprochen und der Beschwerdeführer insoweit letztlich klaglos gestellt worden sei. Die weiteren erhobenen Feststellungsklagen seien offensichtlich unzulässig gewesen. Die Wiedergutmachung auf sonstige Weise komme zwar nur ausnahmsweise in Betracht. Hier hebe sich das Verfahren aber durch entschädigungsrelevante Besonderheiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht von vergleichbaren Fällen ab. Nach dem „Anerkenntnis“ der Beklagten habe sich der Zeitablauf nicht nachteilig auf die Verfahrensposition des Beschwerdeführers ausgewirkt.

II.

- 4 Der Beschwerdeführer hat am 4. November 2024 Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. August 2024 (L 38 SF 102/24 EK R PKH WA) erhoben. Er rügt eine Verletzung seines Grundrechts auf Gleichheit vor dem Gericht aus Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) wie auch in seinen Rechten auf ein faires Verfahren, auf Gewährung effektiven und wirkungsvollen Rechtsschutzes (Art. 6 LV) und auf Gleichbehandlung (Art. 12 LV). Darüber hinaus verletze der Beschluss ihn in seinen Rechten aus der Europäischen Menschenrechtskonvention und in seinen Grundrechten aus dem Grundgesetz.
- 5 Das Gericht habe mit den Feststellungen zur „Zulässigkeit der Klage“ und zum „Anerkenntnis des Beklagten“ den Grundrechtsanspruch des Beschwerdeführers verletzt. Es dürfe keine inhaltliche Prüfung der materiellrechtlichen Wirkungen in die streitgegenständlichen Instanzen im Verfahren über die überlange Verfahrensdauer vornehmen. Der Beschwerdeführer habe ordnungsgemäße Verzögerungsrügen erhoben.

Die Annahme des Entschädigungsgerichts, „Wiedergutmachung auf andere Weise“ als reine Feststellung der unangemessenen Verfahrensdauer auszulegen, sei spekulativ. Er habe im September und November 2014 Stellungnahmen eingereicht. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb das Entschädigungsgericht davon ausgehe, die Beklagte habe im April 2014 ein Anerkenntnis abgegeben. Eine umfassende Prüfung sei dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Die Entscheidung bereits im Prozesskostenhilfeverfahren verstoße gegen das Gebot des gesetzlichen Richters und verletze ihn in seinem Recht auf Rechtsschutzgleichheit. Das Erfordernis der Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfügung sei überspannt. Die Annahme über die „Unzulässigkeit der Klage und das abgegebene Anerkenntnis der Beklagten“ sei spekulativ und willkürlich. Hätte das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt, hätte es entscheiden können, dass Wiedergutmachung auf andere Weise ausreichend sei. Dann habe es im Urteil aber die Revision zulassen müssen.

B.

- 6 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg - VfGGBbg) zu verwerfen. Sie ist unzulässig. Das Beschwerdevorbringen erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen an die Begründung aus § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg.
- 7 Erforderlich ist danach eine Begründung, welche umfassend und aus sich heraus verständlich die mögliche Verletzung der geltend gemachten Grundrechte des Beschwerdeführers hinreichend deutlich aufzeigt (vgl. Beschluss vom 18. Februar 2022 - VfGGBbg 48/20 -, Rn. 20, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). In formaler Hinsicht gehört zum Begründungserfordernis nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg, dass die angegriffenen Entscheidungen sowie die zugrundeliegenden Rechtsschutzanträge und andere Dokumente, ohne deren Kenntnis sich nicht beurteilen lässt, ob Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte des Beschwerdeführers verletzt wurden, vorzulegen oder wenigstens durch inhaltliche Wiedergabe zur Kenntnis zu bringen sind (st. Rspr., Beschluss vom 19. November 2021 - VfGGBbg 30/21 -, Rn. 14, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Das Verfassungsgericht ist nicht dazu angehalten, die übermittelten Anlagen auf substantiierungsfähige Ausführungen zu durchsuchen und Amtsaufklärung durch Aktenbeizie-

hung zu betreiben. Es ist die Sache des Beschwerdeführers, eine den Begründungsanforderungen genügende Beschwerdeschrift vorzulegen (vgl. Beschluss vom 11. Oktober 2024 - VfGBbg 23/21 -, Rn. 18, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 8 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdeschrift nicht gerecht. Es fehlt bereits an der geordneten Darstellung des der genannten Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalts. Die Beschwerdeschrift lässt eine nachvollziehbare Schilderung des ursprünglichen Klagebegehrens und weiteren Verlaufs des Verfahrens vermissen. Von der Klageschrift vom 14. Juli 2014 legt der Beschwerdeführer nur die erste Seite vor. Auch nähere Ausführungen zum „Anerkenntnis der Beklagten“ vom 13. April 2015 sind nicht enthalten. Der Beschwerdeführer geht zwar ersichtlich irrtümlich von einem Anerkenntnis aus dem Jahr 2014 aus, indem er auf eine eigene Stellungnahme hiergegen mit Schriftsatz vom 19. September 2014 verweist. Die angegriffene Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg nimmt jedoch auf ein Anerkenntnis aus dem Jahr 2015 Bezug. Für das Verfassungsgericht bleibt die Argumentation des Beschwerdeführers durch Bezugnahmen auf kurze Passagen bei unklarem Klagebegehren nicht nachvollziehbar.
- 9 Das Vorbringen genügt auch hinsichtlich der geltend gemachten Grundrechtsverstöße nicht den Begründungsanforderungen nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VfGBbg. Soweit überhaupt eine Begründung erfolgt, wie in Bezug auf Verstöße gegen die Rechtsschutzgleichheit (Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 LV) bzw. die Garantie effektiven Rechtsschutzes, hat der Beschwerdeführer die Verletzung dieser Grundrechte der Verfassung des Landes Brandenburg nicht schlüssig aufgezeigt.
- 10 Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 LV enthält in Bezug auf die Auslegung der Vorschriften über die Prozesskostenhilfe die Verpflichtung zur weitgehenden Angleichung der Situation bemittelter und unbemittelter Personen bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Es ist allerdings verfassungsrechtlich unbedenklich, die Gewährung von Prozesskostenhilfe davon abhängig zu machen, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. Prozesskostenhilfe darf deshalb verweigert werden, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgchance aber nur eine entfernte ist. Das Recht auf Rechtsschutzgleichheit verpflichtet die Fachgerichte le-

diglich dazu, das Erfordernis der Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung (§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO) nicht zu überspannen, um einer unbemittelten Partei die gerichtliche Durchsetzung ihrer Rechte im Vergleich zu einer bemittelten Partei nicht unverhältnismäßig zu erschweren. Dementsprechend läuft es dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit zuwider, dem Unbemittelten wegen fehlender Erfolgsaussicht seines Begehrens Prozesskostenhilfe vorzuenthalten, wenn die Entscheidung von einer schwierigen, bisher ungeklärten Rechtsfrage abhängt oder das Gericht von höchstrichterlicher Rechtsprechung und herrschender Literaturmeinung abweichen will. Gleiches gilt, wenn eine Beweisaufnahme ernsthaft in Betracht kommt und keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie mit großer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgehen würde. Es steht mit dem Zweck der Prozesskostenhilfe nicht in Einklang, wenn derartige Zweifelsfragen im summarischen Verfahren der Prozesskostenhilfe „durchentschieden“ werden (st. Rspr., Beschluss vom 21. Februar 2025 - VfGBbg 56/21 -, Rn. 29; Beschluss vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 39/22 -, Rn. 28 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 11 An diesen Maßstäben gemessen ist nicht hinreichend dargelegt, inwieweit das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg vorliegend die Anforderungen an die Erfolgsaussichten der von ihm beabsichtigten Klage überspannt haben könnte, indem es die Tatbestandsvoraussetzungen geprüft und die Wiedergutmachung auf andere Weise für erreichbar erachtet hat. Diese Möglichkeit sieht § 198 Abs. 2 Satz 2 GVG i. V. m. § 198 Abs. 4 GVG ausdrücklich vor. Es handelt sich aus der Sicht des Landessozialgerichts um eine im Rahmen des Prozesskostenhilfverfahrens zu prüfende schlichte Rechtsfrage, die es beantwortet hat. Dass das Landessozialgerichts dabei die Anforderungen an die Erfolgsaussichten des Klagebegehrens überspannt oder schwierige, bislang ungeklärte Rechtsfragen abschließend im Prozesskostenhilfverfahren entschieden hätte, lässt sich dem Beschwerdevorbringen nicht entnehmen. Der Beschwerdeführer beruft sich zur Begründung seiner Auffassung auf keinerlei Rechtsprechung oder Literatur, die zu einer anderweitigen Betrachtung führen könnte. Es fehlt daher an Darlegungen, worin die behauptete Grundrechtsverletzung liegen soll. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass in der Rechtsprechung vertreten wird, dass bereits im Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Klage auf Entschädigung die Feststellung getroffen werden kann, dass die Verfahrensdauer unangemessen war und diese Feststellung der Erfolgsaussicht einer Klage auf Entschädigung in Geld entgegensteht (OLG Karlsruhe, Beschluss

vom 2. August 2012 - 23 SchH 5/12 EntV -, Rn. 12 f., juris).

- 12 Auch eine Verletzung des Beschwerdeführers in seinem Grundrecht aus Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 LV in seiner Ausprägung als Verbot objektiver Willkür ist nicht ausreichend dargetan.
- 13 Die Auslegung des Gesetzes und seine Anwendung auf den einzelnen Fall sind Sache der dafür zuständigen Fachgerichte und daher der Nachprüfung durch das Verfassungsgericht grundsätzlich entzogen. Ein verfassungsgerichtliches Eingreifen gegenüber den Entscheidungen der Fachgerichte kommt nur in Ausnahmefällen unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Gleichheitssatzes in seiner Ausprägung als Willkürverbot in Betracht. Eine gerichtliche Entscheidung verstößt nicht bereits bei jeder fehlerhaften Anwendung einfachen Rechts gegen das Willkürverbot, sondern erst, wenn sie unter keinem denkbaren Gesichtspunkt rechtlich vertretbar und damit schlechthin unhaltbar ist. Sie muss Ausdruck einer objektiv falschen Rechtsanwendung sein, die jeden Auslegungs- und Beurteilungsspielraum außer Acht lässt und ganz und gar unverständlich erscheint. Diese Voraussetzungen liegen unter anderem dann vor, wenn sich ein Gericht mit seiner rechtlichen Beurteilung ohne nachvollziehbare Begründung in Widerspruch zu einer durch Rechtsprechung und Schrifttum geklärten Rechtslage setzt oder das Gericht den Inhalt einer Norm krass missdeutet, so dass sich der Schluss aufdrängt, dass die Entscheidung auf sachfremden Erwägungen beruht. Auf subjektive Umstände oder ein Verschulden des Gerichts kommt es nicht an (st. Rspr., vgl. Beschluss vom 23. August 2024 - VfGBbg 31/21 -, Rn. 24 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>)
- 14 Gemessen an diesen Vorgaben ist nicht dargelegt, weshalb sich der angegriffene Beschluss als willkürlich erweisen soll. Anhaltspunkte dafür, dass das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg die Voraussetzungen der Wiedergutmachung auf andere Weise willkürlich bejaht hat, sind nicht ersichtlich.

C.

- 15 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß